

# Landtagsbeilage zur Sächsischen Staatszeitung

Nr. 41.

zu Nr. 66 des Hauptblattes.

1927.

Beauftragt mit der Herausgabe Regierungsrat Brause in Dresden.

## Landtagsverhandlungen.

(Fortsetzung der 20. Sitzung  
von Donnerstag, 17. März 1927.)

Punkt 4: Erste Beratung über die Vorlage Nr. 4, den Entwurf eines Gesetzes über Änderung des Staatsschuldbuchgesetzes betreffend. (Sächs. Landtagsbeilage Nr. 26.)

Die Vorlage Nr. 4 wird ohne Aussprache einstimmig dem Rechtsausschuß überwiesen.

Die Punkte 5 und 6 werden in der Aussprache verhandelt.

Punkt 5: Anfrage der Abgg. Lippe, Köllig, Schmidt u. Gen. über das Erholungsheim „Raupenneß“ in Altenberg i. E. (Drucksache Nr. 113.)

Die Anfrage lautet:

1. Wie hoch ist das Gründungskapital und wie verteilt es sich auf die Beteiligten?
2. Nach welchen Grundrissen wird das „Raupenneß“ bewirtschaftet?
3. Unterliegt die betreibende Gesellschaft in steuerlicher Hinsicht den gleichen Bedingungen, wie das private Gastwirts- und Hotelgewerbe?
4. Willigt die Regierung diesen Übergriff der Aktiengesellschaft Sächsische Werke und der sonstigen Beteiligten auf rein privatwirtschaftliches Gebiet?

Abg. Lippe (D. Sp. — zur Begründung): Gelegentlich meiner Rede zum Staatshaushaltsplan am 16. Februar d. J. bin ich schon auf diese Angelegenheit zu sprechen gekommen und habe damals die Eintragung der Firma Berghof Raupenneß Erholungsstätten m. B. V. in Altenberg i. Erzgeb. im Handelsregister zu Altenberg vorgetragen. Danach ist hier die Tatsache zu verzeichnen, daß die Aktiengesellschaft Sächsische Werke dieses „Raupenneß“ betreibt und damit die Grenzen, die ihr gesetzt sind zwischen Privat- und Staatswirtschaft, entschieden auf das allererheblichste verletzt. Kein Mensch wird etwas dagegen sagen können und dürfen, wenn die Aktiengesellschaft Sächsische Werke ein Erholungsheim für ihre Arbeiter und Angestellten errichtet, wie zunächst im Eintragungsbemerkel gesagt ist. Wenn aber eine solche Einrichtung Anlaß dazu gibt, derart in privatwirtschaftliche Verhältnisse einzugreifen, so haben wir dafür kein Verständnis. Das ist eine soziale Geste auf Kosten anderer. Es kommt noch dazu, daß, soweit ich unterrichtet bin, der Verwaltungsrat der Sächsischen Werke tatsächlich einen offiziellen Beschluß über die Errichtung dieses Heimes nicht gefaßt hat. (Hört, hört! rechts.) Das Heim soll etwa 1 1/2 Mill. R. kosten. Der Aufsichtsrat der Sächsischen Werke ist mit dieser Frage auch niemals befaßt worden, und, soweit mir aus den Kreisen des Verwaltungsrates bekannt geworden ist, hat die Errichtung des Heimes bei diesem auch zu außerordentlich scharfen Auseinandersetzungen Veranlassung gegeben.

Wir werden aus der Antwort der Regierung ja hören, wie sie diese Maßnahme der Aktiengesellschaft Sächsische Werke zu verteidigen gedenkt. Ich halte rein vom sachlichen Standpunkt aus die Verquickung einer Luxusgaststätte, denn als solche kann man das „Raupenneß“ nur bezeichnen, mit einem Erholungsheim an sich für ein Ding, das sich innerlich widerspricht, und würde es begrüßen, wenn die Antwort der Regierung so ausfallen würde, daß wir die Möglichkeit sehen, derartigen Übergriffen für die Zukunft unter allen Umständen entgegenzutreten.

Im Namen meiner Fraktion beantrage ich die Beantwortung der Anfrage.

Ministerialdirektor Jutz: Das Erholungsheim „Raupenneß“ in Altenberg im Erzgebirge hat eine längere Entstehungsgeschichte, deren Kenntnis zur Beurteilung des Unternehmens erforderlich ist.

Die fräftige Entwicklung des staatlichen Elektrizitätsunternehmens hatte es mit sich gebracht, daß bereits im Jahre 1922 ein Erholungsheim für Angestellte in Oybin und bald darauf auch ein kleineres Heim gleichen Zwecks in Ostrau bei Schandau eingerichtet wurde. Zu gleicher Zeit setzten die Bemühungen ein, ein Erholungsheim für Arbeiter zu schaffen, dessen Bewirtschaftung aber wegen des verhältnismäßig starken Raumbedarfs auf Schwierigkeiten stieß, und über eine ganze Reihe von Projekten und Ankaufsplänen hinweg schließlich nur durch einen Neubau größerer Stills als möglich erwies. Dem Betriebsrat der Aktiengesellschaft Sächsische Werke war die Einrichtung eines Arbeiterheims zugelegt worden, sobald nach Ablauf der Währungsstills die Finanzierung des Unternehmens gesichert sein werde. Die Aufnahme der ersten amerikanischen 15 Millionen-Dollar-Anleihe führte diese Vor-

berausgezogen, die auch das private Gewerbe zu unterstützen hat.

Rach alledem findet die Regierung keine Veranlassung, die Errichtung und den Betrieb des Berghofs Raupenneß als Erholungsheim und — bis es zu diesem Zwecke voll gebraucht wird — als Hotel und Gastwirtschaft zu mißbilligen. (Sehr richtig b. d. Soz.)

Punkt 6 der Tagesordnung: Erste Beratung über den Antrag des Abg. Böttcher u. Gen., das Unglück in Böhlen am 12. Dezember 1926 und anderes betreffend. (Drucksache Nr. 77.)

Der Antrag Nr. 77 lautet:

Beim Bau des Großkraftwerkes Böhlen hat sich am 12. Dezember wieder ein Unglücksfall ereignet. An diesem Tage wurde eine Dampfturbine von 26000 Kilowatt Leistung ausprobiert. Dabei ist der Generator explodiert, wobei 1 Maschinist getötet und 3 verletzt wurden. Die „Ursachen“ sind angeblich nicht bekannt, meldet die Presse.

Am 20. Oktober explodierte die Kohlenstaubanlage, die „Ursachen“ sind heute noch nicht bekannt. Die Verhörden haben bis heute auch die Ursachen des Eseneinkurses vom 2. April 1926 noch nicht gefunden.

Die Ursachen aller „Unglücksfälle“ in Böhlen sind der Mangel an jeder Schutzvorrichtung und eine ungeheure Hektarbeit. Eine reguläre Arbeitszeit gibt es bei den Bau- und Installationsfirmen überhaupt nicht. Die Arbeiter müssen — wollen sie nicht entlassen werden — 16—18 Stunden ununterbrochen arbeiten. Unter solchen Verhältnissen müssen Unglücksfälle eintreten. Die Arbeiter Böhlers schweben dauernd in Lebensgefahr.

Die größere Bemessung des Gebäudes im Verhältnis zu dem heutigen Bedarf legte dann aber die Frage nahe, wie man in der Zwischenzeit bis zur Erreichung einer vollen Ausnutzung durch die Angestellten und Arbeiter einen zweckmäßigen und wirtschaftlichen Betrieb des Heimes ermöglichen könne, ohne die hauptsächlichste Zweckbestimmung in irgendeiner Weise zu behindern oder zu beeinträchtigen.

So entstand der weitere Gedanke, einen Teil des Gebäudes zunächst der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, ein Gedanke, dessen Ausföhrung durch den Umstand wesentlich erleichtert wurde, daß in jener schon bisher im Sommer und Winter fast besuchten Gebirg die Unterbringungsmöglichkeiten nicht besonders reichlich, wenn nicht beschränkt waren. (Abg. Dobbert: Hört, hört!) Die Vermehrung der Unterkunftsbedingungen konnte daher auch nicht als ein schädlicher Eingriff in das private Wirtschaftsgewerbe angesehen werden (Abg. Dobbert: Hört, hört!); man konnte vielmehr damit rechnen, daß gerade diese Vermehrung den Anreiz zum Besuche der Gegend von Altenberg-Grünwald wesentlich steigern und dadurch zugleich mittelbar und unmittelbar die Lage des dortigen Gastwirtsgebietes verbessern würde. (Abg. Claus: Das reicht für Altenberg aber vollständig zu!) In dieser Hinsicht ist es besonders interessant, daß die Gasthofbesitzer, nachdem sie von dem Plane erfahren und zunächst gegen die Erteilung der Hotel- und Schankkonzession an das Raupenneß Einspruch erhoben hatten, nachträglich bei Verhandlungen von der Wichtigkeit der oben bezeichneten Gedankengänge sich überzeugten (Abg. Dobbert: Hört, hört!) und ihren Einspruch zurückgezogen haben. Sie mußten sich der Meinung der Aktiengesellschaft Sächsische Werke anschließen, daß die allgemeine Hebung des Verkehrs, die durch die Errichtung des Berghofs Raupenneß erreicht werden würde, auch ihnen zugute kommen werde. Wenn jetzt noch von Beschwerden der Gasthofbesitzer gesprochen wird, die Rede sein sollte, so können diese nur aus der Zeit vor der Verständigung mit ihnen herrühren; beim Wirtschaftsausschuß oder beim Finanzministerium sind Beschwerden gegen den Hotel- und Gastwirtsbetrieb in Raupenneß niemals eingegangen.

Nachdem nunmehr der Berghof Raupenneß eröffnet worden ist, zeigt sich an der Zunahme des Verkehrs in der dortigen Gegend, daß die Gedankengänge der Aktiengesellschaft Sächsische Werke, die übrigens auch dem Betriebsrat mitgeteilt und von ihm gebilligt worden waren, richtig gewesen sind.

Das Erholungsheim Raupenneß gehört einer zu diesem Zwecke errichteten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ein Betriebskapital von 20000 RM. hat, an dem die Aktiengesellschaft Sächsische Werke mit 10000 RM., die Elektra A.-G. mit 7000 RM. und drei weitere sächsische Elektrizitätsgesellschaften mit je 1000 RM. beteiligt sind. Für die Bewirtschaftung des Raupenneßes ist der Grundriß maßgebend, daß die Ausgaben durch die Einnahmen gedeckt werden müssen. Die Gesellschaft haben für den Bau insgesamt etwa 850000 RM. in Form von unverzinslichen Darlehen beigeleuert, wovon auf die Aktiengesellschaft Sächsische Werke 340000 RM. entfallen. Die Beteiligung an dem Unternehmen steht aber noch weiteren Gesellschaften für ihre Angestellten und Arbeiter offen. In der letzten Zeit haben sich u. a. auch die Elektrizitätswerke Freital und die Sächsische Staatsbahn zum Beitritt angemeldet. Im Hinblick auf den im wesentlichen sozialen Zweck des Heimes, der auch in der Gewährung unverzinslicher Darlehen deutlich zum Ausdruck kommt, ist beabsichtigt, die Gesellschaft als gemeinnützige zu verwalten.

Das Erholungsheim hat die Schank- und Hotelkonzession erworben und wird insoweit zu alle Steuern

herangezogen, die auch das private Gewerbe zu unterstützen hat.

Rach alledem findet die Regierung keine Veranlassung, die Errichtung und den Betrieb des Berghofs Raupenneß als Erholungsheim und — bis es zu diesem Zwecke voll gebraucht wird — als Hotel und Gastwirtschaft zu mißbilligen. (Sehr richtig b. d. Soz.)

Punkt 6 der Tagesordnung: Erste Beratung über den Antrag des Abg. Böttcher u. Gen., das Unglück in Böhlen am 12. Dezember 1926 und anderes betreffend. (Drucksache Nr. 77.)

Der Antrag Nr. 77 lautet:

Beim Bau des Großkraftwerkes Böhlen hat sich am 12. Dezember wieder ein Unglücksfall ereignet. An diesem Tage wurde eine Dampfturbine von 26000 Kilowatt Leistung ausprobiert. Dabei ist der Generator explodiert, wobei 1 Maschinist getötet und 3 verletzt wurden. Die „Ursachen“ sind angeblich nicht bekannt, meldet die Presse.

Am 20. Oktober explodierte die Kohlenstaubanlage, die „Ursachen“ sind heute noch nicht bekannt. Die Verhörden haben bis heute auch die Ursachen des Eseneinkurses vom 2. April 1926 noch nicht gefunden.

Die Ursachen aller „Unglücksfälle“ in Böhlen sind der Mangel an jeder Schutzvorrichtung und eine ungeheure Hektarbeit. Eine reguläre Arbeitszeit gibt es bei den Bau- und Installationsfirmen überhaupt nicht. Die Arbeiter müssen — wollen sie nicht entlassen werden — 16—18 Stunden ununterbrochen arbeiten. Unter solchen Verhältnissen müssen Unglücksfälle eintreten. Die Arbeiter Böhlers schweben dauernd in Lebensgefahr.

Der Landtag wolle deshalb beschließen:

bje AEW wird angewiesen:

1. bei sämtlichen Bau- und Installationsfirmen im Werke Böhlen nicht länger als 8 Stunden am Tag und 42 Stunden in der Woche arbeiten zu lassen;
2. die Firmen zu zwingen, alle Schutzvorschriften durchzuführen;
3. zur Durchführung und Überwachung wird von den bei den Firmen beschäftigten Arbeitern und den zuständigen Gewerkschaften eine Kommission gewählt, die mit exklusiven Befugnissen ausgestattet wird.

Abg. Lieberich (Komm. — zur Begründung): Der Bau des Kraftwerkes Böhlen ist ein Kennzeichen kapitalistischer Bauweise. Dort wird in keiner Weise, obwohl es sich hier um den Bau eines Staatsbetriebes handelt, Rücksicht auf das Leben der an diesem Baue beschäftigten Arbeiter genommen. Es ist jetzt bald 2 Jahre her, als am 2. April in Böhlen die Esse einbrach. Die Regierung hat bisher noch nichts getan, um die Ergründung der Ursachen bei diesem Eseneinkurs vorwärts zu treiben. Die Technische Hochschule zu Dresden hat ein Gutachten von vielleicht 70 bis 80 Seiten ausgestellt. Das Gutachten ist von der betreffenden Firma einfach nicht anerkannt worden. Der Schuldige, der diese 11 Arbeiterleben hier auf dem Gewissen hat, erhob gegen dieses Gutachten der Technischen Hochschule Protest, und ich glaube, noch heute mühen sich ein Berliner und ein Wiener Professor ab, um dieses Gutachten der Technischen Hochschule zu Dresden aus der Welt zu schaffen. Es liegt dann weiter ein Gutachten der Leipziger Gewerbeinspektion über die Ursache des Eseneinkurses vor. Dem Landtage ist davon noch nichts bekannt.

Die Regierung zeigt, daß sie sehr stark daran interessiert ist, daß diese Profitkapitalisten, die die Gebäude aus Arbeiterleihen auftrichten, nicht zur Verantwortung gezogen werden. Sie deckt diese Methode des Bauens auf der ganzen Linie.

So, wie über den Eseneinkurs bis heute ein Bericht der Regierung und die Tatsache einer Aburteilung der Schuldigen und noch nicht vorliegt, ist bis heute auch noch nicht bekannt, was die Ursache der Kohlenrubenexplosion am 20. Oktober 1926 war. Vielleicht ist dort das Dach von dem Gebäude aus Langeweile fortgeflogen und ein Arbeiter dabei verunglückt.

Daselbe wie bei den bisherigen Unglücksfällen zeigt sich auch hier bei dieser Explosion der Turbine am 12. Dezember d. J. Auch da hat die Regierung bis jetzt noch nichts getan, um die Ursache dieser Explosion feststellen zu lassen. Sie lehnt es sogar ab, als ich von mir aus als Aufsichtsrat im Auftrage der Arbeiter der Sache nachgegangen bin und die Ursachen angegeben habe, gegen diese Ursachen einzuschreiten. Die Ursachen sind vor allen Dingen darin zu suchen, daß die Direktion der Sächsischen Werke bestimmte Termine setzt, bis zu denen die Aufträge unter allen Umständen erfüllt sein müssen. Es wird vielleicht das übliche System der Konventionalstrafen dabei mit ein Druckmittel zur Erfüllung dieser Aufträge sein. Die Unternehmer suchen nun, diese Termine nicht dadurch einzuhalten, daß sie Arbeiter in genügender Zahl heranziehen, um die Sache fertig machen zu lassen, sondern überfordern in unbegrenzter Masse machen lassen. Es ist in einzelnen Fällen gerade dort bei der Aufstellung der Turbine von den Monteuren bis zu 36 Stunden in einem Zuge gearbeitet worden, wobei noch zwei bis drei Monteure mitunter vier Borgelegte haben, die die Leute antreiben. Das

dabei keine Rücksicht auf die Gewissenhaftigkeit der Arbeit genommen werden kann, ist eine Selbstverständlichkeit. Die Direktion des A.S.W. oder die verantwortliche Regierung hätte auch alle Ursache, auf Einhaltung der Tarifverträge bei den Firmen zu sehen, die die Arbeiten bei der A.S.W. ausführen.

Die kommunistische Fraktion hat deshalb den Antrag Nr. 77 gestellt, damit in Böhlen endlich einmal eingegriffen wird, um den weiteren Arbeitermord in diesem staatlichen Betriebe zu unterbinden. Ich beantrage, diesen Antrag zu besprechen und dem Ausschuss B zu überweisen.

**Ministerialdirektor Dr. Jutz:** Zu dem Antrag des Abg. Böttger u. Gen., Drucksache Nr. 77, hat die Regierung — unter Vorbehalt näherer Darlegungen im Ausschuss — folgendes zu bemerken:

Der am 12. Dezember 1926 in dem Kraftwerk Böhlen explodierte Generator ist von der Firma Thyssen geliefert und aufgestellt worden. Die Maschine war von der A.S.W. noch nicht abgenommen worden, da der Probelauf noch nicht beendet war; sie gehörte demnach noch der Lieferfirma.

Der Probetrieb hatte schon einige Zeit andauert, wobei die Maschine etwa 70 Stunden lang mit Vollbelastung in das Reg. gearbeitet hatte. Beim letzten Abheften traten am Turbinenläufer Geräusche auf, als deren Ursache eine Beschädigung der Beschauung des Hochdruckrades festgestellt wurde. Darauf wurden die Schaufeln des Hochdruckrades der Turbine entfernt, um die Turbine mit geringerer Belastung arbeiten lassen zu können, bis die Neubeschauung fertiggestellt war. Die Maschine wurde hochgefahren und auf die normale Drehzahl von 3000 Umdrehungen in der Minute gebracht. Hierbei zeigten sich nach übereinstimmender Aussage aller in der Nähe der Maschine befindlichen Personen keinerlei Anzeichen unruhigen Laufs oder sonstige Auffälligkeiten. Ehe nun die Maschine wieder auf das Reg. geschaltet wurde, sollte betriebsmäßig die Wirkungsweise der Schnelllaufvorrichtung ausprobiert werden. Die Grenzumdrehungszahl beträgt 3250. Es wurde von einem Ingenieur und zwei Montagemeistern der Firma Thyssen das langsame Ansteigen der Umdrehungszahl am Tachometer der Turbine beobachtet und festgestellt, daß bei 3260 Umdrehungen die Schnelllaufvorrichtung vorschriftsmäßig auslöste. Unmittelbar darauf erfolgte der Zerfall des Generators. Der Befund ergab, daß der Läufer — auch Rotor genannt — in der Mitte längs auseinandergebrochen war und den feststehenden Wälzlagerteil des Generators, sowie das Gehäuse zersprengt hatte. Die einzelnen Teile waren weggeschleudert worden.

Die Ursache dieses Unfalles, der leider ein Menschenleben gekostet hat, ist noch nicht ermittelt worden. Die Firma Thyssen, die für alle Vorkommnisse an der Maschine noch die volle Verantwortung zu tragen hat, hat namhafte Sachverständige zur Erörterung des Falles herangezogen. Die Angelegenheit wird ferner von der Turbinenkommission des Mitteldeutschen Bezirksverbands der Vereinigung der Elektrizitätswerke unter Zuziehung von Sachverständigen weiter verfolgt. Bei diesen Erörterungen ist selbstverständlich auch die A.S.W. vertreten.

Die in der Begründung des Antrags erwähnte Explosion in der Brillenfabrik Böhlen hat sich im Räume der elektrischen Entstaubung des Pressenhauses ereignet. Die Entstaubungsanlage war schon seit einer Reihe von Monaten in Betrieb, ohne daß irgendwelche Unregelmäßigkeiten oder Bedienungsfehler zu Lage getreten wären. Der Ursache der Explosion wird noch nachgeforscht, um die Wiederholung des Ereignisses zu vermeiden.

In der Untersuchung wegen des Esseneinsturzes sind von der Staatsanwaltschaft zwei umfassende Gutachten beigegeben worden von den Professoren Dres. Müller und Gehler, Dresden, und von den Professoren Boos und Dr. Salinger, Berlin und Wien. Nachdem das zweite dieser auf eingehende Materialprüfungen gestützten Gutachten im Februar 1927 erstattet worden war, ist der zuständige Dezernent der Staatsanwaltschaft für die Weiterbearbeitung der Sache freigestellt worden. Es darf daher angenommen werden, daß die auf Grund der Sachverständigenangaben noch erforderlichen Erörterungen bald abgeschlossen werden können, und daß die Staatsanwaltschaft in nächster Zeit in der Lage sein wird, wegen etwaiger Anklageerhebung Entscheidung zu fassen.

Wenn von den Herren Antragstellern behauptet wird, die Ursache der Generatorexplosion und anderer Unglücksfälle seien der Mangel an jeder Schutzvorrichtung und eine ungeheuerliche Reparatur, so trifft dies in keiner Weise zu. Wie bei allen großen technischen Betrieben, Fabriken, Eisenbahnen usw. treten auch bei Großkraftwerken leider hin und wieder Unglücksfälle verschiedener Art auf, die sich bei aller Vorsicht nicht vermeiden lassen. Was an vorbeugenden Maßnahmen geübt werden kann, wird von der A.S.W. gewissenhaft durchgeführt. Die Fristen, die von der A.S.W. den Lieferfirmen gesetzt werden, sind auslänglich, um die solide Ausführung ohne Überanstrengung der Arbeitskräfte zu sichern. Die Einhaltung aller Schutzvorschriften und der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitszeit zu überwachen, ist bei den Neubauten Sache der Baubelegierten, die aus der Arbeiterschaft der Baufirmen zu ernennen sind und dieselben Befugnisse haben wie die Betriebsräte. Überdies werden zur Kontrolle der Innerehaltung der Unfallverhütungsvorschriften die Baustellen dauernd durch die Vertreter der Berufsgenossenschaften besucht. Diese nehmen bei dieser Gelegenheit auch Fühlung mit den Vertretern der Arbeiterschaft, so daß auch hier den Baubelegierten Gelegenheit gegeben ist, auf etwaige Gefahren aufmerksam zu machen.

Zur Schaffung einer Kommission, wie sie in Ziff. 3 des Antrags gefordert wird und schon in dem vom Landtage beratenen Antrage Nr. 1248 vom 7. April 1925 gefordert worden war, liegt deshalb kein Bedürfnis vor. Eine solche Kommission würde nur die übrigen Überwachungsorgane in ihren Funktionen stören und Beeinträchtigungen verursachen. Die A.S.W. würde aber auch rechtlich gar nicht in der Lage sein, die Schaffung

der Kommission den Baufirmen und ihren Arbeitern gegenüber zu erzwingen.

**Justizminister Sanger:** Der Herr Abg. Lieberach hat den Esseneinsturz in Böhlen heute, wie auch schon bei früheren Gelegenheiten zum Anlaß genommen, Angriffe gegen die Justizverwaltung zu richten, indem er behauptet, daß das Verfahren von der Strafverfolgungsbehörde nicht mit der nötigen Schnelligkeit vorwärts getrieben worden sei. Diese Vorwürfe sind ganz unbegründet. Die Staatsanwaltschaft hat im vorliegenden Falle alles getan, was sie tun konnte und was in ihren Kräften stand. Sofort nach dem Unfälle ist der Staatsanwalt nach Böhlen gefahren und hat unter Zuziehung aller in Betracht kommenden Personen alle Zeugen vernommen, die irgendwie in Frage kamen. Es wurde die Unfallstelle besichtigt, und dann wurde in Anwesenheit der Herren Min.-Direktor Geh. Rat Dr. Jutz, Prof. Albert, Regierungsbaumeister Ullmann, Bergdirektor Claasen, Dipl.-Ing. Köstliche, des Vorsitzenden des Betriebsrates August Kubing, des Baumeisters Storz und Bauführers Anders und unter Mitwirkung der Herren Sachverständigen Prof. Dr. Gehler, Prof. Dr. Müller und des Herrn Direktor Heuner sämtliche ermittelten Zeugen vernommen. Die Beweisaufnahme wurde am Montag, den 6. April 1926 den ganzen Tag über fortgesetzt. Als weiterer Sachverständiger wurde außer den wiedererfahrenen Herren Direktor Heuner, Bergdirektor Claasen und Reg.-Baumeister Ullmann zugezogen der Herr Geheimrat Prof. Boos aus Berlin, von dem Herr Geh.-Rat Jutz lobend gesprochen hat. Nachdem diese Vernehmungen zu Ende waren, ist ein Aufruf im Werke angeschlagen worden, der den Inhalt hatte, es solle sich jeder Arbeiter melden, der etwas über den Unglücksfall und seine Ursachen angeben könne. Es wurde auch veranlaßt, daß der Betriebsratsvorsitzende die Baubelegierten zusammennahm und ihnen aufgab, Leute zu benennen oder ausfindig zu machen, die Angaben über den Unfall machen könnten.

Nachdem diese Vorermittlungen, die zunächst gar nicht weiter erstreckt werden konnten und nach Lage der Sache vollkommen erschöpfend waren, abgeschlossen waren, sind die ganzen Akten an die Sachverständigen gegangen. Sie waren erst bei den beiden Professoren der hiesigen Technischen Hochschule, später bei Herrn Geheimrat Boos in Berlin und bei dem Sachverständigen in Wien. Diese Begutachtungen haben lange gedauert, das ist richtig und in gewisser Weise bedauerlich. Aber Sie müssen berücksichtigen, daß es sich hier um Materialprüfungen handelte, und daß auch noch sehr viele tatsächliche Unterlagen beschafft werden mußten von den Sachverständigen, ehe sie zu ihrem Gutachten kommen konnten. Jedenfalls besteht für die Justizverwaltung keinerlei Möglichkeit, ein solches Gutachten zu beschleunigen, denn Zwangsvorschriften gibt es nach dieser Richtung nicht. Was die Staatsanwaltschaft in solchen Fällen tun kann, das hat sie getan, indem sie nämlich immer wieder darauf hinwies, die Gutachten möchten bald erstattet werden. Die Schreiben, die nach dieser Richtung abgegangen sind und deren Urschriften sich bei den Akten befinden, sind tatsächlich in großer Zahl vorhanden. Also die Staatsanwaltschaft hat auch hier alles getan, was sie konnte.

Als die Gutachten dann Anfang Februar v. J. abgeschlossen waren, ist ein Staatsanwalt, und zwar derjenige, der zuständig war, von seinen Dienstgeschäften befreit worden und hat sich dieser Sache ganz allein gewidmet, und zwar mit außerordentlichem Eifer, wie die wöchentlichen oder zweiwöchentlichen Berichte beweisen, die in dieser Sache regelmäßig an das Justizministerium erstattet wurden. Aber es ist selbstverständlich, daß nun auch noch andere Ermittlungen stattfinden müssen, denn in den Gutachten sind Umstände dargelegt worden, die wieder zur Vernehmung von Zeugen und anderen Personen nötigen. Es sind auch noch Zeugen zu ermitteln, ein Ausländer kommt gleichfalls in Frage, es sind auch noch andere Unterlagen zu beschaffen. Alles wird mit größter Beschleunigung betrieben, und zwar, wie ich schon sagte, mit Freistellung eines Staatsanwalts besonders für diesen Zweck. Wie der Herr Vertreter des Finanzministeriums bereits gesagt hat, steht nun zu erwarten, daß demnächst Staatsanwaltschaftlicher Beschluß gefaßt werden kann, ob Anklage zu erheben ist oder nicht. So liegt die Sache. Jedenfalls ist gegen die Justizverwaltung in dieser Sache auch nicht der geringste Vorwurf zu erheben. Die Justizbehörde hat vielmehr voll ihre Pflicht getan. Das möchte ich heute ausdrücklich feststellen.

Hierauf wird in die Aussprache eingetreten.

**Abg. Berg (Dnat.):** Ich bin den Herren Antragstellern sehr dankbar, daß sie mit der Anfrage Nr. 113 zwar nicht in ein „Raupennest“, aber doch in ein Bienenstockchen gestochen haben, und ich möchte darauf hinweisen, daß vielleicht auch dieses Raupennest in Altenberg nicht zuletzt die Folge der ganzen Entwicklung ist, die die Sächsischen Werke mit Hilfe des vom Staate gepumpten und selbst in Amerika gepumpten Geldes nehmen und die wir vor Jahren bereits vorausgesagt haben. Die Sächsischen Werke haben sich im Laufe der Zeit davon gewöhnt, einen Betrieb nach dem anderen zu errichten, der nicht notwendigerweise in ihr Aufgabengebiet gehört.

Soweit es sich bei dem „Raupennest“ darum handelt, ein Erholungsheim für Beamte und Arbeiter der Sächsischen Werke und Elektrizitätsbetriebe zu schaffen, ist der Gedanke durchaus zu begrüßen. Was aber von der Regierung aus hier erklärt worden ist, beweist, daß es nicht allein ein Erholungsheim ist. Die Sächsischen Werke haben 340000 M. unverzinsliches Darlehen zu dem Ausbau des Betriebes, sowie er jetzt besteht, gegeben. Wenn die Gasthofbesitzer in Altenberg die Möglichkeit besäßen, sich unverzinsliche Darlehen in gleicher Höhe irgendwoher zu beschaffen, gegebenenfalls auch mit Hilfe des Staates, denn wären sie allein in der Lage, für den nötigen Fremdenverkehr in Altenberg zu sorgen, dann brauchte man die Sächsischen Werke, wie man hinterher zur Begründung des Unternehmens sagt, nicht zur Herabsetzung des Fremdenverkehrs. Die Sächsischen Werke sind doch letzten Endes jetzt noch nicht so in Kapitalüberfluß aus ihrem eigenen Betrieb, daß sie die Mittel in dieser Höhe hätten, um x-beliebige

Einrichtungen treffen zu können. Ich nehme an, daß die 340000 M. unverzinsliches Darlehen doch aus den gepumpten Mitteln genommen werden müßten; denn die Erträge der Sächsischen Werke, soweit sie handlungsplanmäßig eingestellt sind, lassen nicht darauf schließen, daß die Überschüsse bis jetzt so hoch sind, daß man hieraus dafür die Mittel genommen haben könnte. Die ganzen 850000 M., die zum Ausbau des Unternehmens in Altenberg nötig waren, sind doch schließlich weiter nichts als Gelder des sächsischen Staates.

Ich möchte also noch einmal betonen, soweit das Raupennest als Erholungsheim in Betracht kommt, haben wir nichts einzuwenden, aber ich möchte doch scharfen Protest einlegen dagegen, daß die Sächsischen Werke so mit dem Staatsgeld wirtschaften und zu gleicher Zeit der Privatwirtschaft, in dem Falle dem Hotel- und Gastwirtsgebiete, schwere Konkurrenz bereiten. Wir möchten der Regierung erneut als Kontrollorgan der Sächsischen Werke den Fingerzeig geben, daß sie die Dinge nicht schiefen lassen soll, wie sie in letzter Zeit geschehen sind. Freuen wollen wir uns, daß sich endlich auch die Deutsche Volkspartei unseren Ansichten anschließt. (Zuruf b. d. D. Sp.: Ranu!) Im vorigen Jahre hat sie die Sächsischen Werke sehr in Schutz genommen. (Widerspruch b. d. D. Sp. — Abg. Dr. Dehne: An Kritik hat es Herr Lippe, dachte ich, nie fehlen lassen! — Weitere Zustimmung rechts.)

**Abg. Tennhardt (Soz.):** Wenn es sich um die Arbeiter handelt und deren Interessen wahrgenommen werden sollen, gleichviel ob finanzieller oder hygienischer Art, dann wissen wir bestimmt, daß sich die bürgerlichen Parteien dagegen wenden. Unter welchen Verhältnissen die Arbeiter in den Sächsischen Werken arbeiten müssen, ist bekannt. Aus diesen Gründen sehen wir natürlich auf dem Standpunkte, daß die A.S.W. verpflichtet ist, auch für die eventuelle Beseitigung der Gefahren, durch die die Arbeiter bedroht werden, einzutreten, und wir begrüßen es, daß die A.S.W. zur Errichtung eines solchen Erholungsheimes gekommen ist lediglich im Interesse der Arbeiter. Und wenn heute die Ausnutzung dieses Erholungsheimes noch nicht voll gegeben ist, so wird es nicht lange dauern, und die Räume werden nicht ausreichen, um die unter den Verhältnissen, wie sie vorher geschildert worden sind, arbeitenden Arbeiter, die krank sind, schließlich aufzunehmen. Wenn protestiert wird, daß das Gastwirtsgebiet in Altenberg dadurch Schaden leiden könnte, so trifft das nicht zu. Die Gastwirte, die heute in Altenberg existieren, werden nach wie vor ihre Kundschaft behalten, und wenn außerdem ein paar Spekulanten nicht auf ihre Rechnung kommen oder gekommen sein sollten, so brauchen wir uns deshalb nicht gegen diese Einrichtung zu wenden.

Herr Abg. Berg hat aber darauf hingewiesen, auf was es den Bürgerlichen bei der ganzen Sache ankommt, darauf, daß die Sächsischen Werke nicht noch weitere, auf x-beliebigen Industriegebieten, derartige Tochtergesellschaften gründen, was nach ihrer Ansicht ein Schaden für die bürgerlichen Unternehmungen wäre. Wir haben bereits früher erklärt, daß wir für die Erhaltung und Förderung gemeinwirtschaftlicher Unternehmungen eintreten, und wir werden alles tun, diese zu fördern. Wir protestieren also gegen den Protest der Bürgerlichen. (Bravo! b. d. Soz.)

**Abg. Ebert (Soz.):** Ich möchte ein paar Ausführungen machen zu dem Antrag zur Drucksache Nr. 77 über die Unglücksfälle im Werke Böhlen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer müßten ein gemeinsames Interesse daran haben, derartige Unglücksfälle zu verhindern oder mindestens auf ein ganz bestimmtes Maß zurückzubringen. Im März 1926 haben aber Konferenzen von Baukontrollleuten in den Bezirken Stuttgart, Leipzig, Berlin, Hamburg und Köln stattgefunden, auf denen die beamteten Baukontrollleure einmütig festgestellt haben, daß die Regierungen und Behörden dazu übergehen, ihre Tätigkeit einzuziehen und ihnen überall Schwierigkeiten zu machen, und daß man dazu übergegangen ist, die Parole auszugeben, im gesamten Gebiete der Sozialversicherung Sparmaßnahmen einzuführen, z. B. allein bei den Baukontrollleuten sind 50 Beamte abgebaut worden; das sind von den jetzt amtierenden Baukontrollleuten fast ein Drittel. Erreicht hat man damit, daß sich die Unfallziffern ganz wesentlich erhöht haben. Wir wissen aber andererseits, daß die Arbeiter durch fortgesetzten Umgang mit ihren Berufsgenossen unter Umständen dieselben nachher nicht in dem Maße beobachten, und daß viele die Vorschriften acht lassen. Auch die Betriebsräte scheuten den Unfallvorschriften viel zu wenig Aufmerksamkeit. Nach dem Berichte, z. B. der preussischen Gewerbebeamten, der Gewerbeinspektionen in Bayern und auch von Württemberg ergibt sich ein ungeheures Zunehmen der Unfälle in den letzten Jahren, so daß eine intensive Überwachung der Betriebe notwendig ist. In Böhlen war die Zahl der Unfälle im Jahre 1925 bei einer Belegschaft von 1106 Mann 116, davon 2 mit tödlichem Ausgang. (Hört, hört! links.) Im Jahre 1926 ist diese Zahl auf 189 gestiegen. (Hört, hört! links.) Das Jahr 1926 hat eine Häufung der Unfälle mit sich gebracht. Unfallmeldungen aus Böhlen lagen vor im Jahre 1926 im Januar 8, im Februar 13, im März 11, im April 14, im Mai 15, im Juni 13, im Juli 21, im August 18, im September 24, im Oktober 23, im November 10 und im Dezember 19. Im gesamten Leipzig-Bornaer Braunkohlenbezirk sind gemeldet in diesem Jahre 1176 Unfälle, davon zwei mit tödlichem Ausgang. Wir erkennen daraus, wie notwendig es ist, die Schutzmaßnahmen auszubauen und das Personal der Gewerbeaufsichtsämter weiter zu verhärfen, damit die Möglichkeit besteht, die Betriebe nachzusehen und Unfälle zu verhindern. Es ist festzustellen worden, daß die Beamten der Gewerbeaufsichtsämter, wenn sie jeden Tag kontrollieren gehen, bei 360 Arbeitstagen im Jahre nicht die Möglichkeit haben, alle Betriebe einmal zu kontrollieren. Wir werden für den Antrag Nr. 77, Ziff. I u. II stimmen. Unter Hinweis auf § 77 in Verbindung mit § 78 des Betriebsvertrages können wir aber dem Punkt 3 des Antrages unsere Zustimmung nicht geben, um dadurch die Einrichtung der Betriebsräte nicht zu unterbinden, sondern im Gegenteil auszubauen und in den Stand zu setzen, gemeinsam mit den Gewerbeaufsichts-

beamtet und den sonst infrage kommenden Personen die zur Erhaltung der Arbeitskraft notwendigen Schutzmaßnahmen durchzuführen. (Beifall b. d. Soz.)

Abg. Lippe (D. Sp.): Die Regierungserklärung hat uns nicht befriedigt. Sie geht um die grundsätzliche Frage, den Einbruch in die Privatwirtschaft, vollkommen herum. Ich bestreite auch, daß die Wanklöcher des Erholungsheimes Raupenneß in Altenberg l. Erg. nur 850000 M. betragen. Es ist mir unter der Hand bekannt geworden, daß man mit 1,5 Mill. M. Errichtungslofen zu rechnen habe. Es ist nicht Aufgabe der heutigen Stunde, den Zahlen näher nachzugehen. Im Ausschussrat der Sächsischen Werke wird dazu Gelegenheit sein.

Wenn die Herren Vertreter der Linken behaupten, daß die Bürgerlichen sich gegen diese soziale Einrichtung des Erholungsheimes gewendet hätten, so entspricht das nicht den Tatsachen. Wir haben nicht das Erholungsheim für die Arbeiter und Beamten in unserer Anfrage bekämpft, sondern wir haben uns aus grundsätzlichen Erwägungen dagegen gewendet, daß auf diesem Wege die Sächsischen Werke wirtschaftliche Gebiete betreten und in sie einbrechen, die nicht zum Aufgabenbereich der Wirtschaft gehören. Diesen Standpunkt nach wie vor festzuhalten, wird auch in Zukunft unsere Aufgabe sein.

Abg. Lieberoth (Komm.): Wenn mein Vortraber sich dagegen verwahrt, daß die Bürgerlichen nicht gegen die Errichtung von Erholungsheimen seien, so muß man doch feststellen, daß die Bürgerlichen den Unternehmerstandpunkt vertreten: Abbau der Sozialpolitik auf der ganzen Linie. Das ist der Hintergedanke der ganzen Anfrage.

Wir sind der Auffassung, daß es gar nicht notwendig wäre, in diesem Erholungsbetrieb der freien Wirtschaft Konkurrenz zu machen, sondern man müßte die ganze Anstalt den Arbeitern und Angestellten während der Dauer des ganzen Jahres in vollem Umfange zur Verfügung stellen und mindestens den Arbeitern und den unteren und mittleren Angestellten und Beamten mit ihrer Familie auf die Dauer von mindestens 14 Tagen dort freie Verpflegung, freie Bekleidung und freie Wohnung geben. Wir behalten uns vor, einen entsprechenden Antrag bei der Beratung des entsprechenden Etatkapitels zu stellen.

Die Ausführungen des Herrn Ministerialdirektor Jutz zu Böhlen zeigen klar, daß man absolut nichts tun will, um die Ursachen für alle diese Unglücke festzustellen. Die Bildung einer Kommission würde die Arbeit der anderen Instanzen nur erschweren. Nur durch die Schaffung einer unabhängigen Kommission, die nur dem Arbeiter Rechnungspflichtig wäre, wäre die Möglichkeit eines durchgreifenden Arbeiterchutzes gegeben.

Wenn der Herr Justizminister Vänger die Gelegenheit wahrnimmt, um seine Justiz zu rechtfertigen, so kann man das verstehen, aber dieses Kind kann niemand mehr weis machen, was in Sachsen und im Reich sich noch Justiz nennt; das ist eine offensichtlich falsche Justiz. Herr Vänger sollte sich einmal an der Technischen Hochschule in Dresden oder an den Technischen Versuchsanstalten in Charlottenburg überzeugen, mit welcher Schnelligkeit dort Materialproben gemacht werden, mit welcher Schnelligkeit dort die schwierigsten Experimente gemacht werden und festgestellt werden kann, ob das Material den Ansprüchen, die daran gestellt werden müssen, genügt oder nicht. Aber die Staatsanwaltschaft des Herrn Vänger kann das im Laufe von zwei Jahren noch nicht feststellen, und dann stellt sich der Herr Justizminister noch her und sagt, man habe schnellstens alles getan, um die Schuldigen zu fassen. Formal haben Sie Ihre Pflicht erfüllt und einen Staatsanwalt beauftragt, die Sache zu untersuchen. Es ist aber das Unglück dieses Staatsanwalts, daß er überhaupt nichts finden kann, weil er immer an der verkehrten Ecke sucht. Wir werden hier mit aller Energie auch in Zukunft den Herrn Vänger mit seiner Abteilung von Wahrheitsfuchern etwas lebhafter in Bewegung bringen, und wenn es auch nicht gelingt, diese Arbeitermörder zur Verantwortung zu ziehen, doch den Arbeitern zu zeigen, was sie von dieser kapitalistischen Klassenjustiz zum Schutze der Prostituierten zu halten haben. (Bravo! b. d. Komm.)

Abg. Wismann (Wirtsch.): Zu der Anfrage Nr. 113 habe ich namens meiner Fraktion zu erklären, daß wir uns voll auf den Standpunkt und die Begründung des Herrn Antragstellers stellen. Aus der Antwort der Regierung, die uns in einer Weise befriedigt hat — im Gegenteil, sie hat uns schwer enttäuscht — war zu entnehmen, daß man eine Auslandsanleihe aufgenommen und daraus die Finanzierung dieses Erholungsheimes beverflichtet hat. Dazu ist eine Auslandsanleihe doch nicht da. Auch wir haben in keiner Weise etwas dagegen, wenn Arbeitererholungsheime gebaut werden, aber sie sollen reine Arbeitererholungsheime sein, nicht etwa gemischt à la Wiesbaden, Bad Elster usw. Wir müssen die schärfste Verwahrung dagegen einlegen, durch Staatsgelder ganze Gewerbe zugrunde zu richten. Es besteht große Empörung in den Kreisen des Gastwirtgewerbes und ich habe nur den einen Wunsch, daß die Regierung den Forderungen der Wirtschaft etwas mehr Rechnung trägt als bisher.

Damit ist die Aussprache geschlossen.

Der Antrag Nr. 77 wird einstimmig dem Haushaltsausschuss B überwiesen.

Punkt 7: Erste Beratung über den Antrag des Abg. Wöttcher u. Gen., Hausfuchungen bei Abgeordneten betr. (Drucksache Nr. 74.)

Der Antrag Nr. 74 lautet:

Unter Bruch der Immunität wurde beim Reichstagsabgeordneten Hädel im Juni 1925 Hausfuchung vorgenommen.

Hädel wandte sich wegen dieses offenkundigen Bruches der Immunität mit einer Beschwerde an den Reichstag.

Bei Behandlung der Beschwerde im Reichstag

berief sich die sächsische Regierung auf das in Sachsen geltende Wohnheitsrecht.

Der Geschäftsausschuss des Reichstages beschloß einstimmig:

„Die Beschwerde für begründet zu erklären und den Herrn Reichsminister des Innern zu ersuchen, diesen Beschluß der sächsischen Regierung zu übermitteln, mit dem Hinzufügen, daß sie auch nicht auf Grund eines sächsischen Wohnheitsrechtes befugt ist, sich über die Bestimmungen der Reichsverfassung zum Schutze der Immunität der Abgeordneten hinweg zu setzen.“

Der Landtag wolle deshalb beschließen:

in einer Verordnung die Behörden anzuweisen, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Immunität der Abgeordneten unter allen Umständen einzuhalten sind.

Abg. Renner (Komm. — zur Begründung): Wir haben uns mit der Angelegenheit schon einmal am 7. Juli 1925 beschäftigt. Ich habe schon damals ausgeführt, daß sich der Vorstoß gegen die Verfassung richte und daß ein Mißbrauch der Amtsgewalt sowohl seitens der Polizeibeamten, wie der sächsischen Behörden vorliege, und daß dieser Mißbrauch sogar so weit gegangen sei, daß sich diese Polizeibeamten nicht wie Beamte, sondern wie Eindringler benommen haben, indem sie nicht nur in die Zimmer der Abgeordneten eindringen, sondern auch die dort befindlichen Schreibtische mit Gewalt ausbrechen oder durch einen Schloffer ausbrechen lassen. (Hört, hört! b. d. Komm.) Man suchte damals angeblich überall nach Waffen. Das Durchsuchen nach Waffen geschah so, daß man einzelne Briefumschläge durchsuchte, wahrscheinlich weil man Raschiergewehre darin vermutete (Heiterkeit links), daß man einige Aktenbündel durchsuchte, wahrscheinlich nach Kanonen. Man tat das auf angebliche Anweisungen einer Frau Weinhöld in Pirna und der Herr Innenminister erklärte damals, daß nach § 103 der Strafprozessordnung eine solche Hausdurchsuchung berechtigt sei. Der Herr Innenminister schloß aber wohl, daß er eine außerordentlich schwache juristische Begründung für sein absolut unbilliges Vorgehen gegeben hätte, und machte deshalb noch ein bißchen in Politik und ein bißchen in Moral.

Nachdem unsere Beschwerde nun hier auch von den Verteidigern der Demokratie und der Verfassung abgewiesen worden war, reichte der Abg. Hädel als Reichstagsabgeordneter eine Beschwerde beim Reichstage ein. Im Reichstage stellte sich der Ausschuss des Reichstages einstimmig auf den Standpunkt, daß das Vorgehen der sächsischen Regierung und der sächsischen Behörden absolut unberechtigt sei und daß man sich damit über die Bestimmungen der Verfassung und des Immunitätsrechtes hinwegsetze habe. Der Vertreter der sächsischen Regierung beim Reich hat selbstverständlich die Aufgabe gehabt, das Vorgehen der sächsischen Regierung zu deden, und hat sich schließlich auf das Wohnheitsrecht berufen. Die sächsische Regierung macht also schon die Frage der Durchsuchung der Räume von Abgeordneten zu einer Frage des Wohnheitsrechtes der sächsischen Regierung. Die sächsische Regierung kann sich aus Wohnheitsrecht über die Verfassung hinwegsetzen. Der Geschäftsausschuss des Reichstages hat dann den Herrn Reichsminister des Innern ersucht, der sächsischen Regierung seinen Entschluß zu übermitteln mit dem Hinzufügen, daß sie auch nicht auf Grund eines sächsischen Wohnheitsrechtes befugt ist, sich über die Bestimmungen der Reichsverfassung zum Schutze der Immunität der Abgeordneten hinwegzusetzen. Eine solche Dstzeigte mußte sich der sächsische Landtag von den Alten Sozialdemokraten und Demokraten bis zu den Deutschnationalen und die sächsische Regierung, in der die Alten Sozialdemokraten mit 4 Ministern ausschlaggebend waren, von der Reichsregierung, den Reichsinstanzen gefallen lassen.

Nach diesen Vorgängen erwarten wir, daß der sächsische Landtag für die Annahme unseres Antrages stimmen wird. (Bravo! links.)

Innenminister Wepf: Zu den Ausführungen des Herrn Abg. Renner möchte ich zunächst bemerken, daß es sich um einen Tatbestand handelt, der aus dem Jahre 1925 stammt, ist dazu also nur Stellung nehmen kann auf Grund von Erörterungen, die ich angeht habe.

Darauf ergibt sich, daß die Ausführungen des Herrn Abg. Renner insofern mit den tatsächlichen Vorgängen nicht übereinstimmen, als bei der Untersuchung, die im Fraktionszimmer der Kommunistischen Partei im Landtage stattgefunden hat, die Genehmigung des Herrn Präsidenten des Landtages eingeholt worden ist.

Dann handelt es sich weiter um den Fall des Reichstagsabgeordneten Hädel. Da war vorausgegangen, daß der Polizei bekannt geworden war, daß bei einem Funktionär der Partei Max Weinhöld in Pirna ein Waffenlager vorhanden sein sollte. Daraufhin hat dort eine Hausfuchung stattgefunden, die diese Vermutung allerdings auch bestätigt hat. Es sind Waffen in nicht unerheblichem Umfange dort aufgefunden worden, und zwar Waffen, die zur Bewaffnung einer Gruppe von 12 Mann mit Führer ausgereicht hätten, Infanteriegewehre, Pistolen, Revolver, Dolchmesser, Sprengpatronen, Armbinden usw. Nachdem die Hausfuchung dort bei Weinhöld durchgeführt worden ist, ist weiter der Polizei zur Kenntnis gekommen, daß sofort nach Durchführung der Hausfuchung wieder Waffen zu diesem Weinhöld geschafft worden sind. Es ist daraufhin die Hausfuchung wiederholt worden, und sie hat wiederum ergeben, daß erhebliche Waffenbestände bei Weinhöld gefunden worden sind. Bei dieser zweiten Durchfuchung ist diese Äußerung der Frau Weinhöld gefallen, auf die Herr Abg. Renner bereits Bezug genommen hat und so war für die Polizeibehörde ein dringender Verdacht gegeben, daß tatsächlich auch bei dem Abg. Hädel Waffen untergebracht wären. Daraufhin ist die Untersuchung bei Hädel vorgenommen worden. Das ist der Tatbestand.

Meine Damen und Herren! Zur Rechtslage ist folgendes zu bemerken. Es ist richtig, daß der Ausschuss des Reichstages diesen Beschluß gefaßt hat, die Beschwerde für begründet zu erklären und den Herrn Reichsminister des Innern zu ersuchen, diesen Beschluß der sächsischen Regierung zu übermitteln mit dem Hin-

zufügen, daß sie nicht auf Grund eines sächsischen Wohnheitsrechtes befugt ist, sich über die Bestimmungen der Reichsverfassung bezüglich der Immunität von Abgeordneten hinwegzusetzen. Dieser Beschluß muß auf einem Mißverständnis beruhen. Die sächsische Regierung hat nicht daran gedacht, das Vorgehen gegen den Abg. Hädel auf ein sächsisches Wohnheitsrecht zu stützen. Es könnte keine Rede davon sein, daß ein sächsisches Wohnheitsrecht etwa in der Lage wäre, eine Bestimmung der Reichsverfassung außer Kraft zu setzen. Die Sache liegt rechtlich etwas anders. Es fragt sich, ob der Begriff Immunität, wie er in Art. 37 der Reichsverfassung gefaßt ist, etwa bedeuten soll, daß polizeiliche Hausfuchungen bei Abgeordneten überhaupt grundsätzlich und in jeder Weise unzulässig sein sollen. Die Wissenschaft steht auf dem Standpunkt, daß das nicht der Fall ist, daß der Begriff der Immunität so weit nicht zu spannen ist, sondern daß er nur bedeutet, daß gegen den Abgeordneten selbst keinerlei Untersuchungen eingeleitet und geführt werden dürfen und auch insoweit Hausfuchungen bei ihm in dieser Richtung nicht vorgenommen werden dürfen. Es ist aber nicht damit gesagt, daß nicht etwa, wenn eine Untersuchung gegen Dritte im Gange ist, in diesem Verfahren auch bei einem Abgeordneten nach Gegenständen, die für das anbere Verfahren wesentlich sind, geforscht werden darf. (Zuruf b. d. Soz.: Das ist ja wunderbar!) Es steht nicht so, daß die Wohnung des Abgeordneten schlechthin eine Freizone wäre, in der nun Gegenstände, die irgendwie in deliktische Handlungen verstrickt sind, versteckt und untergebracht werden könnten, vielleicht weil der Täter ein Interesse daran hat, sie dem Auge der Polizei zu entziehen. Es steht auch nicht so, daß die Wohnung des Abgeordneten eine Freizone sein könnte zur Vorbereitung von Angriffen auf die Staatsform, daß also die Polizei nicht dagegen unternehmen könnte, wenn in der Wohnung eines Abgeordneten etwa Vorbereitungen getroffen würden, die sich gegen die Sicherheit des Staates richten. Das ist die Rechtslage, meine Herren, und der Beschluß des Reichsausschusses geht insofern an dieser Situation vorbei, als er sich auf eine Begründung stützt, die von der sächsischen Regierung gar nicht angewendet und vorgebracht worden ist, die auch durchaus abwegig wäre, wie ich ohne weiteres anerkenne. Wenn der Landtag diesen Antrag dem Rechtsausschuss überweisen würde, so bin ich gern bereit, dort noch weitere Aufschlüsse in rechtlicher Beziehung zu geben.

Ich möchte zur Sache selbst noch bemerken, daß ich durchaus auf dem Standpunkt stehe, daß Hausfuchungen gegen Abgeordnete mit der allergrößten Zurückhaltung und Vorsicht unternommen werden müssen und daß man es nicht der Discretion der unteren Polizeibehörden überlassen darf, darüber zu befinden, ob im Einzelfalle eine Hausfuchung gegen einen Abgeordneten angebracht ist oder nicht. Ich wäre bereit, eine Anweisung an die Polizeibehörden ergehen zu lassen, daß sie solche Maßnahmen gegen Abgeordnete nur treffen dürfen nach vorheriger Anfrage und mit Genehmigung des Ministeriums. Im übrigen bin ich, wie gesagt, bereit, falls das Parlament es wünscht, im Rechtsausschuss noch weitere Auskünfte zu geben.

Abg. Edel (Soz.): Ich glaube, es heißt schon fast die Wissenschaft prostituiert, wenn man in dieser Weise versucht, die Wissenschaft zur Begründung des Vorgehens der sächsischen Regierung heranzuziehen. Diefelbe unglückliche Rolle, wie sie offensichtlich der Vertreter der sächsischen Regierung im Reichstage gespielt hat, hat hier der neue Innenminister fortgeführt; und es ist für wahr ein köstliches Schauspiel, wie er sich bemüht hat, einen ganz offensichtlichen Verfassungsbruch, eine ganz offensichtliche Rechtsbeugung mit einem Schein des Rechtes zu umgeben. Die Angelegenheit liegt zwar etwas zurück, und man könnte vielleicht geneigt sein, sie dadurch für abgethan zu halten, dennoch aber hat sie eine grundsätzliche Bedeutung.

Da das nicht nur der erste Fall dieser Art ist, wo sich Sachsen eine Blamage zugezogen hat und geradezu Bayern mit seiner reaktionären Praxis ausgehockt hat, ist es wahrhaftig an der Zeit, an diesem Vorfalle zu kennzeichnen, wie es nicht gemacht werden darf; und es heißt natürlich auch nur eine durchaus scheinbare Ausrede vorbringen, wenn sich der neue Innenminister darauf stützt, daß seinerzeit der Landtagspräsident Winkler die Genehmigung zur Durchfuchung von Abgeordnetenräumen im Landtage gegeben hat.

Das war auch eine Methode, die hoffentlich niemals wieder im sächsischen Landtage eintreten wird. Der Protest, der von unserer Seite deswegen im Landtage vorgebracht worden ist, ist ja verhallt, man hat auf diesen Protest nichts gegeben, die kompakte Mehrheit des Landtages hielt zusammen, diese offene Handelsgesellschaft zur Wahrung gegenseitiger Interessen ist auch über diesen Protest einfach hinweggegangen.

Aber was im Reichstage ganz besonders interessant war und dort festgestellt wurde, ist gewesen, daß der damalige Innenminister Max Müller im Auftrage des Herrn Geheimrat Schulze gehandelt hat, daß der eigentliche Auftrag von Herrn Ministerialdirektor Schulze für diese Maßnahmen ausgegangen ist. Und wenn man nun darlegt: der Beamte, der da in großer Verlegenheit die unmöglichen Maßnahmen der sächsischen Regierung im Reichstag vertreten sollte, habe falsch gehandelt, wenn man diesen Legationsrat fallen läßt und sagt: es handelt sich um ein Mißverständnis des Reichstags, so muß doch der Wahrheit gemäß festgestellt werden, daß natürlich dieser Beamte einem Auftrage der sächsischen Regierung nachgekommen ist (Sehr richtig! b. d. Soz.), wenn er darlegte, daß eben ein sächsisches Wohnheitsrecht zur Aufhebung der Immunität von Abgeordneten berechtigt. Man kann uns doch hier nicht glauben machen wollen, daß dieser Beamte von sich aus auf diese lächerliche Ausrede gekommen wäre. (Sehr richtig! b. d. Soz.) So geht das natürlich unter keinen Umständen. Die Gelehwidrigkeit ist festgestellt, und wenn sie festgestellt ist, ist es auch Sache des Landtags, nun auch entgegen dieser faulen Ausrede, die wir heute wieder gehört haben, die nötigen Konsequenzen aus den Gelehwidrigkeiten zu ziehen. Der vergangene sächsische Landtag faßte einfach



den Grundlag der Immunität des Abgeordneten als eine Nachfrage auf; wir haben darüber zu entscheiden, wir bedenken den Präsidenten, wenn die Opposition protestiert, wir bedenken die Regierung, den Innenminister, und damit hat sich für uns die Sache erledigt. (Sehr richtig! b. d. Soz.) Diese üblichen Methoden, die hier im Landtag leider in Übung gekommen sind, müssen aufs schärfste vor dem Lande gebrandmarkt werden. Der Grundlag der Immunität ist nicht dazu da, um, wenn es irgend jemanden einmal beliebt, beliebig aufgehoben zu werden. Damit aber nach diesen Methoden in Zukunft nicht mehr vorgegangen wird, wird es nötig sein, daß wir im Rechtsausschuß diesen Fall recht ausführlich besprechen und durch Beschlußfassung erledigen. (Bravo! b. d. Soz.)

Nach dem Schlußwort des Abg. Renner wird der Antrag Nr. 74 einstimmig dem Rechtsausschuß überwiesen.

Punkt 8: Erste Beratung über den Antrag des Abg. Hofman u. Gen. auf Änderung des Gesetzes über die Dienststellung der Minister sowie des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten vom 14. Dezember 1922. (Drucksache Nr. 163.)

Der Antrag Nr. 163 lautet:

Der Antrag auf Drucksache Nr. 133 wird abgeändert wie folgt:

Der Landtag wolle beschließen:

1. die Regierung zu ersuchen, dem Landtag eine Gesetzesvorlage zugehen zu lassen, durch die das Gesetz über die Dienststellung der Minister unter Beachtung folgender Richtlinien geändert wird:
  - a) Die Übergangsgelder und der dauernde Ruhegehalt der nicht aus dem Beamtenverhältnis hervorgegangenen Minister sollen wegfallen;
  - b) die aus einem besoldeten Reichs-, Landes- oder Gemeindeamt berufenen Minister sollen bei dem Ausscheiden aus dem Ministeramt im Staatsdienst in einem angemessenen, mindestens ihrer früheren Stellung entsprechenden Amt wieder eingestellt und nur, soweit und solange das nicht tunlich sein sollte, dasjenige Dienst-einkommen als Ruhegehalt erhalten, das sie zu beanspruchen hätten, wenn sie bis zum Ausscheiden aus dem Ministeramt ihr früheres Amt innegehabt hätten;
  - c) durch die neuen Bestimmungen sollen die den bisherigen Ministern und ihren Hinterbliebenen zustehenden Ansprüche nicht berührt werden. Was die Dauer und Höhe der Übergangsgelder und die Höhe der Ruhegehälter der beim Inkrafttreten des neuen Gesetzes im Amt befindlichen Minister und ihre Hinterbliebenen anlangt, so soll es so angeordnet werden, als wenn die Minister am Tage vor dem Inkrafttreten des Gesetzes aus ihrer Stellung geschieden wären.
2. die Regierung zu ersuchen, dem Landtag eine Gesetzesvorlage zugehen zu lassen, durch die das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten vom 14. Dezember 1922 dahin ergänzt wird, daß sächsische Minister für die Dauer ihres Amtes keine Aufwandsentschädigung erhalten;
3. die Regierung zu ersuchen, bei der allgemeinen Neuregelung der Besoldungsordnung für die Staatsbeamten die Besoldung der Minister der-gestalt zu bestimmen, daß annähernd das vor dem November 1918 bestehende Verhältnis zwischen der Besoldung der sächsischen Minister und der preussischen Minister wieder hergestellt wird, zum mindesten aber das Gehalt der sächsischen Minister das der bayerischen Minister nicht übersteigt.

Abg. Dr. Wagner (Dnat. — zur Begründung): Nicht politische Gegnerschaft, sondern lediglich sachliche und grundsätzliche Erwägungen waren bei unseren Anträgen bestimmend, sie sind deshalb auch jetzt gestellt, wo die Mehrzahl der Minister bürgerlich ist und wo wir selbst Anspruch auf Anteil an der Regierung erheben. Wenn die jetzige Regierung unter unserer Mitwirkung gebildet worden wäre, würde vielleicht eine Regierungsvorlage in dieser Richtung jetzt vorliegen.

Die Regelung von Dienstverhältnissen kann naturgemäß nur für die Zukunft erfolgen. Rückwirkende Kraft kann eine solche Regelung nicht haben, das ist selbstverständlich. Die ursprüngliche Fassung unseres Antrages auf Drucksache Nr. 133 sah den Ausschuß einer rückwirkenden Kraft nicht ausdrücklich vor, weil wir das eben für selbstverständlich hielten, in Antrag Nr. 163, 1c ist also lediglich eine Klarstellung erfolgt. Wenn wir einmal ein parlamentarisches System haben, soll es auch folgerichtig durchgeführt werden. In den außerdeutschen Demokratien mit alten parlamentarischen Systemen kennt man weder Übergangsgelder noch Pensionen für Minister. Im parlamentarischen System ist ja das Ministerium nichts anderes als der Ausschuß der Parteien, die die Mehrheit hat, oder einer Koalition von Parteien. Die parlamentarischen Minister sind weit mehr als die früheren vorübergehende Erscheinungen und in ihrer Verfassung und Lebensdauer wesentlich durch zufällige Umstände bestimmt. Das kann man z. B. am Reichsjustizamt sehen. Es ist gegründet worden am 1. Januar 1877. Bis zur Revolution, also in fast 42 Jahren, hat das Reich 8 Herren an der Spitze des Reichsjustizamtes gehabt, und in den reichlich 8 Jahren nach der Revolution 13 Reichsjustizminister. In Sachsen waren vor der Revolution in 44 Jahren 6 Justizminister, in den acht Jahren nach der Revolution bereits 5. Die Partei nimmt die Männer, die in ihrem Sinne gesinnungstüchtig sind und die Ziele der Partei am geschicktesten und wirksamsten vertreten. Scheiden

solche Männer aus dem Amt, sei es auf Wunsch ihrer Partei, sei es durch Sturz, so treten sie in die frühere Stellung ihrer Partei einfach zurück; sie nachträglich noch entschädigen zu wollen für ihre von Anfang an vorübergehend gedachte Stellung, dafür liegt eigentlich für den Staat ein Grund nicht vor. Es kann natürlich im Einzelfalle Ausnahmen geben, wo Minister, die Ersprießliches geleistet haben, bei Vorliegen besonderer persönlicher Umstände aus Billigkeitsgründen eine gewisse Entschädigung bekommen müßten. Aber schablonenmäßige Entschädigung und Verjüngung, zumal wo der Minister, wenn er aus seinem Amt scheidet, sich nicht verschlechtert, sondern meist die Treppe hinauffällt, in noch bessere wirtschaftliche Verhältnisse kommt, ist wahrlich, vor allen Dingen bei der Not der Zeit, nicht begründet. Wenn es in Frankreich, England und Italien so lange ohne Ministerentschädigung gegangen ist, warum soll das nicht auch in Deutschland möglich sein?

Daß es ohne eine solche Entschädigung würde an Bewerbern fehlen, glaube ich nicht, das Angebot an Ministern und auch an tauglichen Bewerbern wird immer die Nachfrage übersteigen. In Sachsen hatten wir vor der Revolution ohne den Kriegsminister vier bürgerliche Minister. Durch Eisenbahn und direkte Steuern war erheblich mehr in der Regierung zu tun. Jetzt nach der Erhöhung der Kompetenz des Reiches und der Verminderung der Kompetenz des Landes haben wir sieben Minister, um dem Andrang der Bewerber zu entsprechen. Ich habe im früheren Landtag einen Antrag meiner Fraktion vertreten, in dem wegen Rücktritt des damaligen Wirtschaftsministers eine Zusammenlegung von Wirtschafts- und Arbeitsministerium erbeten wurde. Die Angst, es könnten ohne Entschädigung und Pension sich nicht geeignete Bewerber finden, ist nicht begründet. Das Moment des Ehrgeizes ist nicht zu unterschätzen. Im allgemeinen können Parteimitglieder, die Minister wurden, wieder in ihren früheren Wirkungskreis zurücktreten; sie können sich in der Regel auch das Freihalten ihrer bisherigen Stellung vorbehalten, bevor sie das Ministeramt übernehmen. Das Ansehen des parlamentarischen Ministeramtes wird nach meiner Ansicht nur gewinnen, wenn man es in dieser Richtung nicht noch mit Vorzügen auch nach Aufhebung des Ministeramtes ausstatten. Diesen Standpunkt haben nicht etwa nur wir vertreten, sondern früher die meisten Parteien, z. B. der frühere Landtagsabgeordnete Fleißner, der ja jetzt als Ministerpräsident vorgeschlagen war. Besonders bemerkenswert waren auch die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Reinhold, der erklärte, daß die Entschädigung von Staats wegen der demokratischen Auffassung vom Staate vollkommen ins Gesicht schlägt.

Die Bestimmungen, die wir jetzt haben und die auch bleiben kann: daß der auf den Abgangstermin folgende Monat dem scheidenden Minister noch seine vollen Bezüge sichert, ist nach unserer Ansicht immerhin eine gewisse Übergangsbestimmung. Im übrigen sind auch die Ministergehälter, selbst wenn sie bei einer kommenden Erhöhung nicht weiter erhöht werden sollten, immerhin hoch genug, um Rücklagen für eine gewisse Übergangszeit zu ermöglichen. Innerhalb des Reiches hat ja auch Bayern gezeigt, daß es ohne Versorgungsansprüche für die rein parlamentarischen Minister recht gut geht. Bei denjenigen Ministern, die unmittelbar aus dem Staatsdienste entnommen werden, die also ihrem Berufe nach dem Staatsdienste angehören, müssen natürlich andere Gesichtspunkte gelten. Allein auch hier ist es verfehlt, einem solchen Minister, wie das leider noch im Reich geschieht, beim Ausscheiden aus dem Ministeramt eine Pension unter Zugrundelegung seines Ministergehaltes zu berechnen. Wenn heute jemand Reichsminister wird, der den Krieg 5 Jahre mitgemacht hat, oder der Gemeindebeamter oder Rechts-anwalt oder Notar oder Studentrat oder Beamter war, der kann einer lebenslänglichen Pension nur noch durch Selbstmord entgehen. Jetzt wird ja die Geschichte endlich auch im Reich in Angriff genommen, daß in der Richtung unter Beachtung der Notlage des Reiches mögliche Bestimmungen getroffen werden. Der Beamte muß verpflichtet sein, im Staatsdienst wieder in einem der alten oder einer höheren Stelle entsprechenden Posten Dienst zu tun; einen Pensionsanspruch darf er lediglich auf Grund seines Rücktritts vom Ministeramt nicht haben. Jetzt bekommt bei uns auch der Beamtenminister, ohne zum Weiterarbeiten im Staatsdienst verpflichtet zu sein, eine Pension, und zwar als Ruhegehalt das zuletzt tatsächlich bezogene Dienst-einkommen, wobei wieder eine Unstimmigkeit insofern unterlaufen ist, als in der Zwischenzeit etwa erfolgte Erhöhungen seines Dienst-einkommens, die er auch hätte, wenn er nicht Minister geworden wäre, hierbei nicht beachtet worden sind.

Nun kommt der unter 2 gestellte Antrag, daß die aktiven Minister keine Aufwandsentschädigung als Abgeordnete haben sollen. Dieser Zustand hat früher in Sachsen bestanden und war nach unserer Meinung auch begründet, denn die Minister erschienen im Landtag im wesentlichen in ihrer amtlichen Eigenschaft als Minister. In die Ausschüsse kommen sie überhaupt nur als Minister. Kein Minister ist Mitglied eines Landtags-ausschusses. An den Plenarsitzungen nehmen sie im wesentlichen teil, soweit sie als Minister hier zu tun haben, wenigstens sollte das die Regel sein, denn ihr Amt ist im übrigen so wichtig und so hoch, daß sie eigentlich hier nur noch erscheinen sollten, wenn es wirklich auf ihre Stimme ankommt. Auf denselben Standpunkt hatte sich am 16. September 1919 auch die Demokratische Fraktion unter ausführlichen Darlegungen durch den Herrn Abg. Schiersand gestellt. Tatsächlich haben auch die Minister dadurch, daß sie Abgeordnete sind und ihre Abgeordneten-tätigkeit ausüben, keinen besonderen Aufwand, den sie nicht auch schon als Minister hätten. Der Gedanke ist erwägenswert, daß, wird ein Abgeordneter Staats-minister, er während seiner Amtszeit aus dem Landtag ausscheidet und der nach dem Wahlvorschlage zunächst berufene Bewerber vertretungsweise als Abgeordneter eintritt. Dann wären tatsächlich alle Abgeordneten auch

für die Ausschüsse verfügbar, und es bestände auch mehr Aussicht, daß sie auch alle zur Stelle sind.

Was nun den Antrag unter 3 betrifft, so handelt es sich hier um eine Richtlinie, die für die Zukunft bei der kommenden Besoldungsordnung gegeben werden soll. Der wesentliche Unterschied in den Bezügen zwischen Sachsen und Preußen von 5:2,6 war nie beanstandet worden und schließlich auch in der Sache begründet; denn wenn man auch sonst sagt, daß die Beamten in Reich und Preußen gleichgestellt werden müssen, so kann sich das nur beziehen auf Behörden, die vergleichbar sind, aber die Zentralstellen des Landes, der Chef einer Zentralstelle, dessen Bedeutung und Geltung richten sich naturgemäß nach der Größe des Landes und Volkes. So wenig der Bürgermeister von einer Stadt wie Pirna gleich oder annähernd gleichgestellt werden kann mit dem ersten Bürgermeister von Dresden, genau so wenig ist das natürlich bei den Chefs von Landeszentral-behörden, also bei den Ministern der Fall. Preußen ist reichlich 7 mal größer als Sachsen, und selbstverständlich kann man nicht sagen, daß die sächsischen Minister nur ein Siebentel haben sollen. Nun werden wahr-scheinlich die Ministergehälter im Reich und in Preußen bei der Besoldungsordnung erhöht werden, und da möchte ich allerdings meinen, daß für die sächsischen Minister unter den dargelegten Umständen Anlaß zu weiteren Erhöhungen allerdings nicht gegeben ist. Sachsen ist selbst mit seinen Ministergehältern noch etwas weiter vorgegangen als die mittleren Länder, die sich mit uns vergleichen lassen. Der frühere Landtagsabgeordnete Dr. Reinhold hat früher einmal in einem Ausschusse, dem ich mit beivohtete, vorgeschlagen, es wäre als Richtschnur zu nehmen, daß die sächsischen Minister etwa Gehälter beziehen sollten, die die jetzigen Staatssekretäre in Preußen und im Reich haben. Die haben jetzt 19 800 M.

Es ist aber hierbei noch etwas anderes mit zu be-achten. Ohne deshalb einem der früheren oder jetzigen Minister einen Vorwurf zu machen, kann man doch wohl sagen, daß die meisten nicht die Fachleute haben, die die früher in ihrem Berufe herangebildeten Minister hatten und daß infolgedessen die heutigen Minister bei ihren sachlichen Entscheidungen viel mehr als früher angewiesen sind auf die Mitwirkung und Hilfe ihrer Ministerialbeamten, vor allen Dingen ihrer Direktoren, und da ist es leider nicht zu rechtfertigen, daß die Minister in Sachsen über 10 000 M. jetzt mehr erhalten, als die ihnen unmittelbar nachgeordneten Ministerial-direktoren. Die Spannung zwischen den Ministergehältern und den ihnen unmittelbar unterstellten nächsten Ministerialbeamten in ihren Grundgehältern sind in Thüringen nur rund 1980, in Baden 4500, in Württem-berg 4500, in Bayern 4426 M., demgegenüber besteht in Sachsen die Spanne von 10 000 M.

Ich wiederhole also, wir haben diese Anträge aus rein sachlichen Rücksichten auf das Gemeinwohl und gegenüber den Geboten der Sparfamkeit gestellt, die doch sonst auch gegenüber dem bescheidensten Beamten angewendet werden, und wir beantragen, diese Anträge zur weiteren Beratung dem Rechtsausschuß zu über-weisen. (Bravo! b. d. Dnat.)

Abg. Renner (Komm.): Der Herr Abg. Dr. Wagner hatte am Schluß seiner Ausführungen betont, daß dieser Antrag aus rein sachlichen Gründen im Interesse des Allgemeinwohls und der allgemeinen Sparfamkeit gestellt worden sei. Dieser Antrag ist aber nichts weiter als ein sehr geschickter Agitationsantrag. Zuerst einmal diese plötzliche Eile, mit der man diesen Antrag jetzt noch stellt, indem man denkt, daß im Juni durch eine evtl. Veränderung der Regierungsverhältnisse in Sachsen ein solcher Antrag für evtl. beizugehene deutschnationale Minister unannehmbar wäre. Den Antrag Nr. 133, der ja nach der oberflächlichen Betrachtung und Formulierung sich vollständig deckt mit dem Antrag Nr. 163, charakterisiert die Oberflächlichkeit, mit der dieser Antrag ausgearbeitet war, daß man nichts anderes als einen agitatorischen Zweck mit diesem Antrag verfolgte. (Sehr richtig! b. d. Komm.) Der Antrag des Herrn Abg. Dr. Wagner enthält die Tendenz; zur Verletzung von Pensionen sind nur diejenigen Minister berechtigt, die schon vor der Revolution in irgend einer Beamtenstellung tätig waren und die damit in 99 von 100 Fällen die Garantie der äußersten reaktionären Einstellung mit sich bringen. Zweitens soll eine unbedingte Kassen-einstellung für das sogenannte Berufsbeamtentum durch diesen Antrag garantiert werden.

In Absatz c hat man sich nur die Sicherung offengehalten, einigen besonders beliebten Partei-gängern die Möglichkeit eines Pensionsanspruches zu gewährleisten. Man könnte in Sachsen darauf schließen, daß vielleicht die Liebe zum Herrn Ministerpräsidenten Geldt ausschlaggebend war. Man glaubt auch vielleicht, daß man irgendwo und irgendwo noch einmal in die Gelegenheit und Verlegenheit kommen könnte, diesen Antrag zu ändern und sich dann, wenn man deutschnationale Parteigänger in Frage zu stellen hätte, auf diese Amendementbestimmungen stützen zu können. Ziff. 2 verlangt, den Ministern keine Aufwands-entschädigung zu geben. Die Deutschnationalen zeigen von jeher das Bestreben, das Gesetz der Aufwands-entschädigung möglichst ganz abzuschaffen aus dem Grunde, um den Arbeiterorganisationen die materielle Möglichkeit zur Entsendung von Arbeitervertretern zu nehmen. (Sehr richtig! b. d. Soz.) Das ist im Grunde ein Vorstoß gegen das Wahlrecht, gegen die Wahl-berechtigung und die Wahlbarkeit.

Das Aufwandsentschädigungsgesetz ist doch schon einmal geändert worden. Früher war wohl ein Verzicht auf Aufwandsentschädigung nicht statthaft, jetzt ist er zugunsten der Staatskasse zulässig. Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung ist nicht übertragbar. Wenn die Deutschnationalen ein so starkes Interesse an der Sparfamkeit haben, so haben sie auf Grund des § 6 unserer Aufwandsentschädigungsgesetzes ohne weiteres das Recht auf ihre Diäten zu verzichten.

(Fortsetzung in der nächsten Beilage.)